

Samtgemeinde Lachendorf

Landkreis Celle



59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Grebshorn“

Begründung, Teil 1:

Allgemeiner Teil - Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

(Blaue Schrift: Wird im weiteren Planverfahren geprüft bzw. angepasst/konkretisiert.)

Entwurf

für die Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (2) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4 (1) BauGB	§§ 3 (2) + 4 (2) BauGB	§ 10 BauGB
Plan	20.05.2025	26.05.2026	
Begründung Teil 1 (Allg.)	20.05.2025	26.05.2026	
Begründung Teil 2 (UB)	Grundlagen 20.05.2025	26.05.2026	



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Südwall 32, 29221 Celle
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dr.-Ing. S. Strohmeier
E. Bühring

INHALT

1	Erfordernis der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2	Kurzbeschreibung der Änderungsfläche.....	3
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	5
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	5
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle	6
3.1.3	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.....	10
3.2	Örtliche Planungen.....	14
3.2.1	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	14
3.2.2	Gemeinde Eldingen: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	15
3.2.3	Bebauungspläne	15
4	Änderung des Flächennutzungsplanes	15
5	Ver- und Entsorgung.....	16
6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	16
6.1	Erdölleitung	16
6.2	Bohrlöcher	16
6.3	Kampfmittel.....	17
6.4	Niedermoorböden.....	17
7	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	18

1 Erfordernis der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Samtgemeinde Lachendorf möchte (entsprechend der Ziele von Bund und Land) die installierte Photovoltaikleistung ausbauen. In diesem Sinne plant die Firma MMR Projekt GmbH, östlich der Ortschaft Grebshorn (Gemeinde Eldingen) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 59. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Eldingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Grebshorn (Gemeinde Eldingen). Es befindet sich im Osten der Samtgemeinde Lachendorf und grenzt im Nordosten direkt und im Südosten mit geringem Abstand an die Samtgemeinde Wesendorf an, die zum Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) gehört.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 60,7 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Diese werden durch 3 Wirtschaftswege in Ost-West-Richtung durchquert. Bei dem südlichen Weg („Zahrenholzer Weg“) und dem nördlichen Weg handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen, die von Gehölzen gesäumt sind. Der Mittig durch das Plangebiet verlaufende Weg ist privat und von untergeordneter Bedeutung. Beide Wirtschaftswege gehen westlich von der Grebshorner Straße aus. Im Südwesten durchquert ein Graben (Gewässer 3. Ordnung) in nördlicher Richtung das Plangebiet. Dieser Graben endet am „Zahrenholzer Weg“. Südöstlich des Geltungsbereiches verläuft der „Sothbach“ (Gewässer 2. Ordnung). Um den in der Raumordnung definierten Biotopverbund flexibel zu ermöglichen, hält der Geltungsbereich einen Abstand zum Sothbach (ca. 15 m). Zudem ist der Bereich der Baulast der südöstlich angrenzenden Windenergieanlage weitestgehend aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Plandarstellung im M. 1 : 10.000 zu entnehmen.

Das Plangebiet ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Nördlich und nordöstlich grenzt direkt eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 78 m) zum Plangebiet. Zudem grenzt die Spitze eines Waldes,

getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an.

Westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m eine bewohnte Hofstelle, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in ca. 420 m westlich vom Plangebiet entfernt. Entlang des Zahrenholzer Weges liegen einige einzelne Wohngebäude, die mindestens 550 m entfernt sind.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Grebshorn befindet sich im Norden ca. 560 m südwestlich und im mittleren bzw. südlichen Bereich ca. 1.000 m westlich vom Plangebiet.

Östlich des Geltungsbereiches besteht eine Windenergieanlage (ca. 77 m Entfernung). Diese wird durch einen Wirtschaftsweg erschlossen, der sich tlw. angrenzend, teilweise im Plangebiet befindet. Eine weitere Windenergieanlage befindet sich an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches (ca. 120 m Entfernung). Diese wird vom Zahrenholzer Weg erschlossen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Wirtschaftswege, die öffentlich gewidmet sind. Der nördliche Wirtschaftsweg bindet westlich in die Grebshorner Straße an. Der zweite Wirtschaftsweg „Zahrenholzer Weg“ durchschneidet das Plangebiet weiter südlich und mündet westlich ebenfalls in der Grebshorner Straße. **Zusätzlich wird das Gebiet über einen unbefestigten Feldweg erreicht, der zwischen den beiden befestigten Wirtschaftswegen liegt. Dieser befindet sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde.**



Lage des Plangebietes (Luftbild: © Bing Maps, abgerufen am 22.09.2025)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 (geändert 2022) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Nach den Darstellungen des LROP zählen die Gemeinde Eldingen und der Ortsteil Grebshorn zu den **ländlichen Regionen**. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die **Raumansprüche** sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1. 02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere **Inanspruchnahme von Freiräumen** für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Gem. Änderung des LROP von 2022 soll der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (**Photovoltaikanlagen**) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine

Leistung von 65 GW installiert werden.¹

Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden.

Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

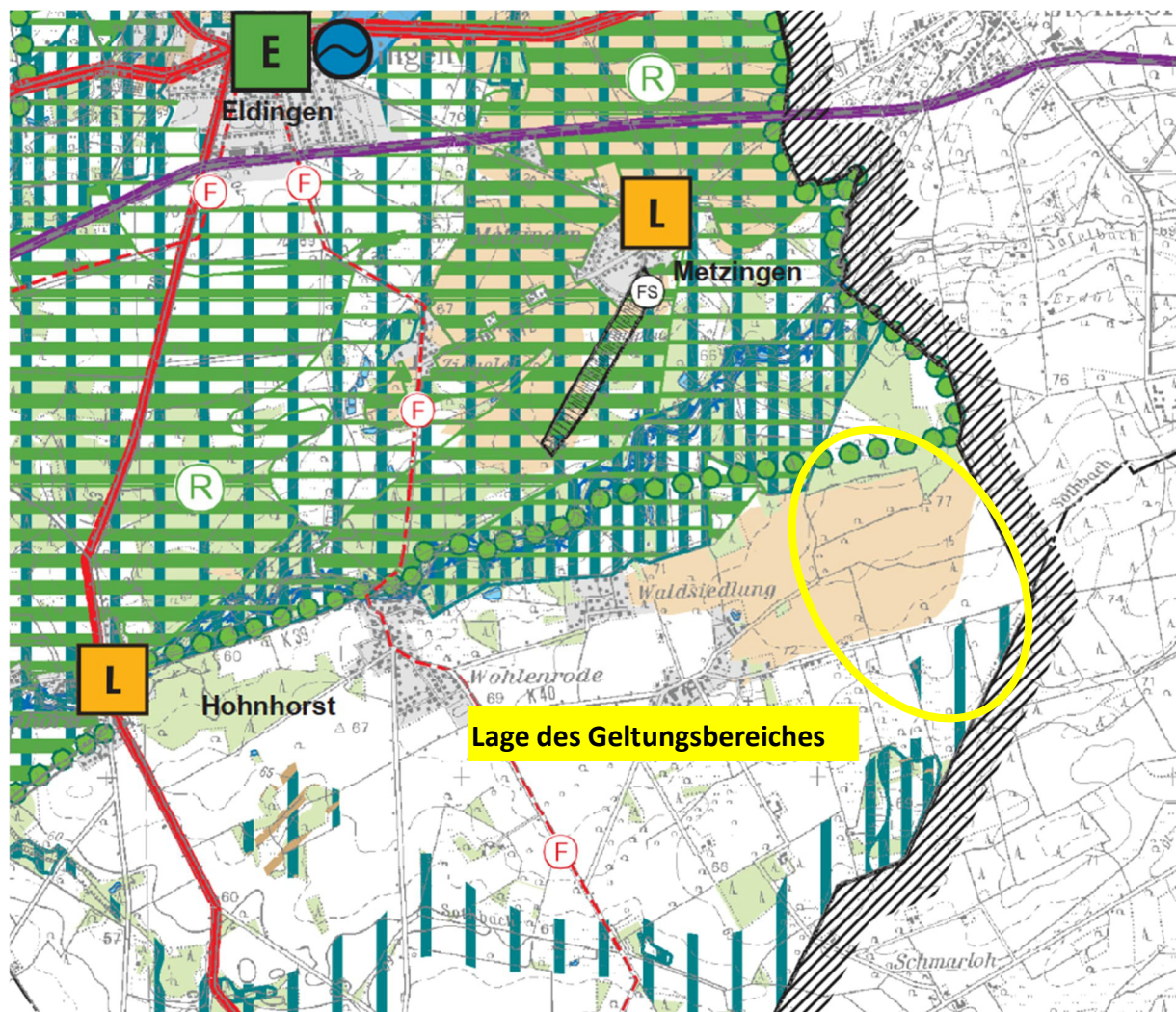
Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches bzw. daran angrenzend ein Biotopverbund (linienförmig). Es handelt sich hierbei um den Sothbach. Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden (Pkt. 3.1.2 02 LROP).

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle

Der Ortsteil **Grebshorn** ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem **ländlichen Raum** zugeordnet (Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

¹ Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG

Das Land Niedersachsen strebt an, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Abs. 1 Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG; Fassung 20.12.2023). Neben der Windenergie ist die Photovoltaik eine zentrale Technologie für den Ausbau erneuerbarer Energien. Durch Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzen wird der Photovoltaikausbau zukünftig vermehrt auf Freiflächen ermöglicht und begünstigt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) hat die Ausbauziele für Photovoltaik erhöht und die förderfähigen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) erweitert. Zudem wurde im EEG 2023 festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Niedersachsen strebt an, die installierte Photovoltaikleistung bis 2035 auf 65 GW auszubauen, wovon 15 GW auf Freiflächen entfallen sollen. Dies entspricht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des NKlimaG 0,5 % der Landesfläche, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden sollen.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung liegt der Geltungsbereich **nördlich des Zahrenholzer Weges** größtenteils innerhalb eines **Vorsorgegebietes für Landwirtschaft** – auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Pkt. C 3.2 02 RROP).

Der Bereich **südlich des Zahrenholzer Weges** liegt größtenteils innerhalb eines **Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft**. **Der Sothbach liegt innerhalb dieses Vorsorgegebietes**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. B 1.9 02 RROP). Für diese Gebiete ist zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden (Pkt. C 2.1 02 RROP).

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein **Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft**. Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung

des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

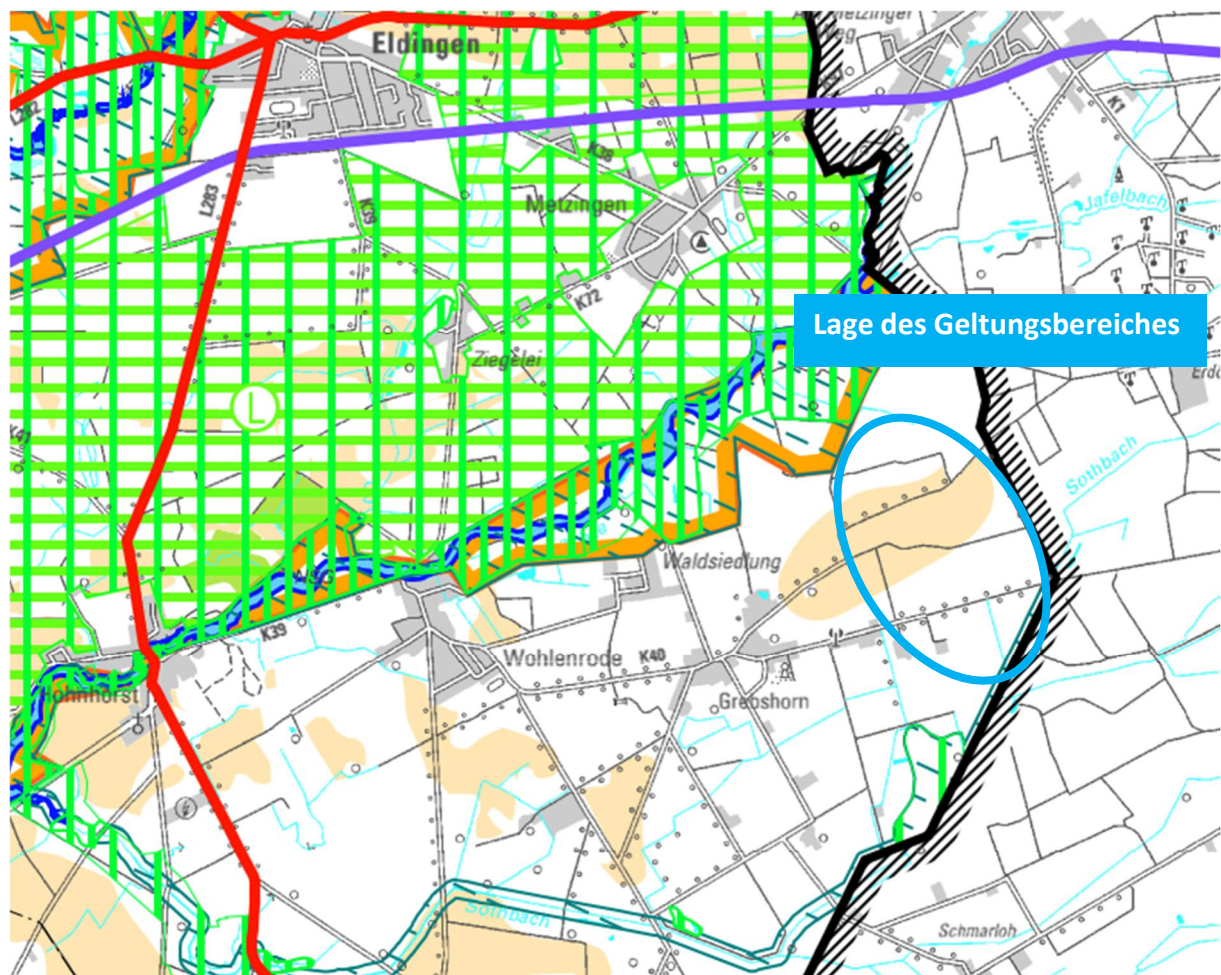
Ca. 25 m nordwestlich und ca. 175 m südwestlich des Plangebietes befinden sich ein **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**.

Ca. 25 m nordwestlich ist zusätzlich ein **Vorsorgegebiet für Erholung** ausgewiesen.

Nördlich in ca. 125 m befindet sich ein **Naturpark** als nachrichtliche Darstellung.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2026 für den Landkreis Celle



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2026, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle wird zzt. neu aufgestellt. Es liegt ein 2. Entwurf vor (Stand 22.10.2025), der keine Rechtskraft entfaltet. Dennoch sind die Planungen mit in die Abwägung einzubeziehen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass das RROP 2026 im Laufe des Bauleitplanverfahrens rechtswirksam wird.

Gem. 2. Entwurf des RROP 2026 des RROP entfallen das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft sowie das Vorsorgegebiet für Erholung und der Naturpark.

Das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ist nun als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft definiert und verkleinert worden. Von Westen kommend ragt es im nördlichen/mittleren Bereich in das Gebiet hinein.

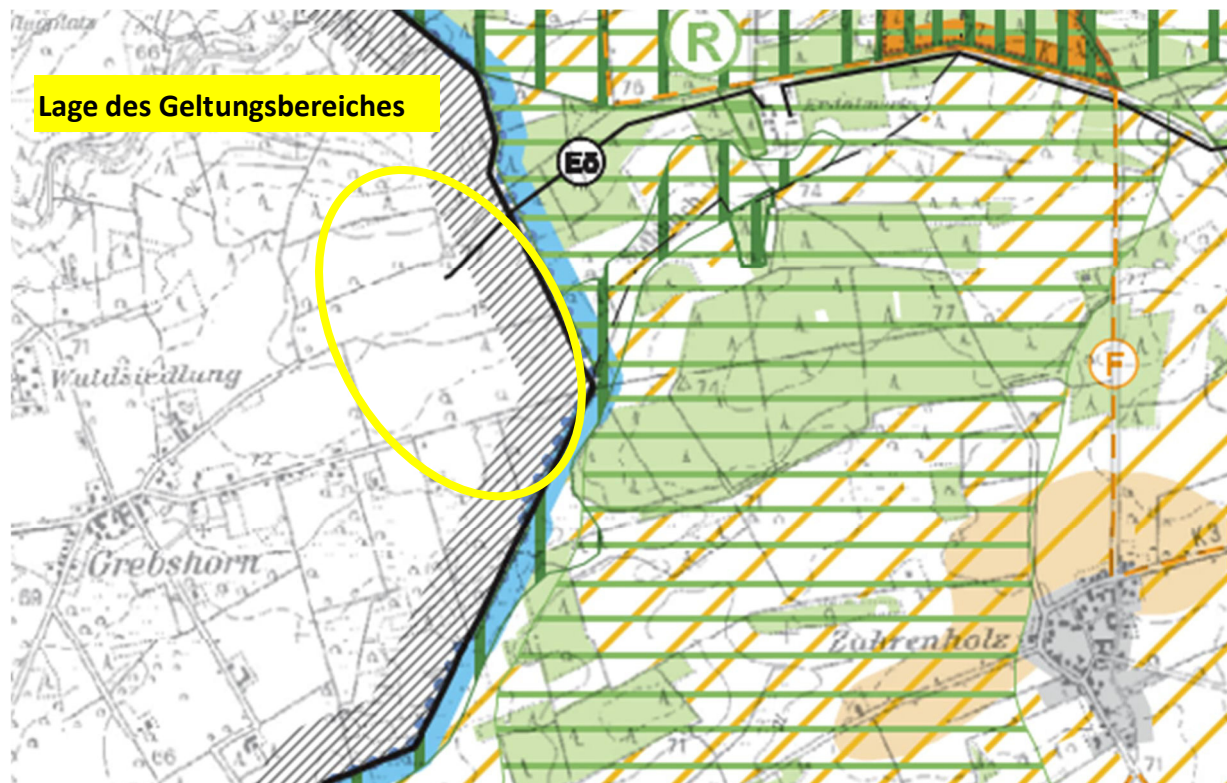
Südlich des Geltungsbereiches ist entlang des Sothbaches ein **Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft** dargestellt. Diese Gebiete dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (Pkt. B 3.1.2 01 RROP). **Dazu werden entlang der prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie des überregional bedeutsamen linienhaften Biotopverbundes ein beidseitiger Puffer von 50 m vom Gewässer flächig als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (Pkt. A 3.1.2 01 RROP).**

Nordwestlich liegt in ca. 300 m Abstand zum Planbereich ein **Vorranggebietes für Natur und Landschaft**.

Ca. **60 m nördlich** des Plangebietes befindet sich ein **Vorranggebiet Natura 2000** und ein **Vorranggebiet Biotopverbund**.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im Entwurf des RROP 2026 nicht festgelegt.

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig



Auszug aus dem RROP für den Großraum Braunschweig 2008, (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich grenzt direkt an den Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) an. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums festgelegt.

Der Regionalverband hat im Mai 2018 die 3. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Großraum Braunschweig beschlossen und das formelle Verfahren eingeleitet. Ein Vorentwurf bzw. Entwurf der Unterlagen sind bisher nicht veröffentlicht. Es ergeht die Aussage, dass das RROP 2008 bis zur Fertigstellung der Neuaufstellung Gültigkeit hat.

Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend und im weiteren Verlauf Richtung Süden mit etwas Abstand befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet Erholung**. Diese Gebiete sollen gesichert und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Pkt. III 2.4 (5) RROP).

Ebenso befindet sich im **Nordosten** direkt angrenzend ein **Vorbehaltsgebiet für Wald**. Weitere Vorbehaltsgebiete für Wald liegen in geringer Entfernung im weiteren Verlauf des Geltungsbereiches in südlicher Richtung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 2.2 (4) RROP).

Im **nördlichen** Bereich befindet sich ein **Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdöl)** (Pkt. IV 3.3 (3) RROP).

Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 1.4 (9) RROP).

Entlang des gesamten **östlichen Geltungsbereiches** verläuft ein **Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung**. Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 2.5.2 (7) RROP).

Im Abstand von **ca. 100 m** im **südlichen** Bereich und **ca. 180 m** im **nordöstlichen** Bereich befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, (Pkt. III 2.1 (7) RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für die an das Plangebiet angrenzende Bereiche im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig nicht festgelegt.

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage **vorbereitet**.

Mit dem Projekt wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im **ländlichen Raum** gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und so den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Die naturräumlichen Potenziale werden durch die Anlage nicht gestört, **wenn** diese **im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung** (wo Blickbeziehungen bestehen) **z.B.** durch eine Hecke eingegrünt wird. Die ökologischen Funktionen werden ebenfalls nicht verschlechtert, da eine

intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivem Grünland umgewandelt wird (s. Umweltbericht).

Mit der Planung wird dem Ziel des LROP nachgekommen, die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Das Land Niedersachsen strebt einen Flächenzielwert von 0,5 % der Landesfläche an, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) ausgewiesen werden sollen. Damit soll das Ziel erreicht werden, den Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken zu können. Die Gemeinde Eldingen unterstützt das Thema erneuerbare Energien und hat daher 2023 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Die Gemeinde hat einen Zielwert von ca. 50 ha für FF-PV-Anlagen definiert. Mit der geplanten Anlage werden 92 % (46,2 ha) dieses Zielwertes durch ein Sondergebiet „Solarpark“ zur Verfügung gestellt.

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Eldingen solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

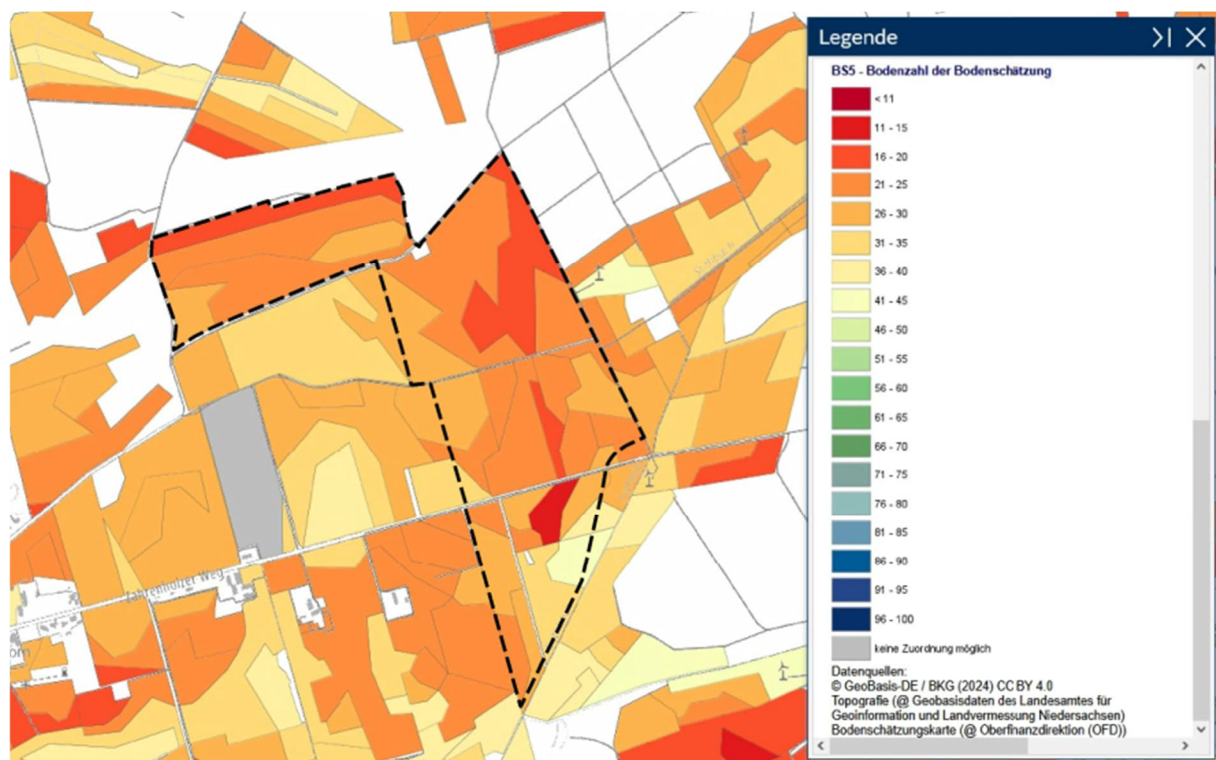
Die Gemeinde Eldingen verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines **Vorsorgegebietes für Landwirtschaft**. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Norden grenzt Wald direkt an. Im Süden verläuft der „Sothbach“. Ansonsten grenzen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Umliegende landwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf. Im nördlichen Bereich (dem Bereich des Vorsorgegebietes) sind Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit dargestellt, die über das Plangebiet hinausgehen. Die Karte zur Ertragsfähigkeit ist nach Aussage des Landkreises Grundlage für die Darstellung des Vorsorgegebietes. Die abstrakte Darstellung der Ertragsfähigkeit im M. 1:50.000 wird durch die Acker-/Bodenzahlen im M. 1:5.000 konkretisiert (s. Karte unten: rot = geringe Acker-/Bodenzahl, gelb/orange = mittlere Acker-/Bodenzahl). Diese weisen westlich des Geltungsbereiches (Kern des Vorsorgegebietes) mittlere Acker-/Bodenzahlen auf. Innerhalb des Geltungsbereiches stellt der NIBIS-Kartenserver überwiegend sehr geringe und geringe Acker-/Bodenzahlen dar. So sind im nördlichen Geltungsbereich (= Vorsorgegebiet, nördlich des Zahrenholzer Weges) größtenteils 22/25 (Ackerzahl/Bodenzahl) und in einem kleinen Bereich 30/32 gelistet. Südlich des Zahrenholzer Weges (außerhalb des Vorsorgegebietes) werden größtenteils 28/30 und in einem kleinen Bereich im Südosten des Plangebietes 36/29 Ackerzahl/Bodenzahl sowie zwei Flächen mit Grünlandzahlen von 42/42 und 35/35 gelistet. Diese Flächen mit mittlerer Acker-/Boden- bzw. Grünlandzahl liegen außerhalb des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft und stellen flächenmäßig nur einen untergeordneten Bereich dar, der sich herausgelöst nicht bewirtschaften ließe. Im 2. Entwurf des RROP 2026 ist das Vorsorgegebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft definiert und im Geltungsbereich verkleinert. In

diesem Bereich liegen die Bodenzahlen hauptsächlich zwischen 21 und 25. Sie weisen somit nur eine unterdurchschnittliche Ertragsfähigkeit auf. Zudem ist die Definition der Acker-/Boden- und Grünlandzahlen teilweise sehr alt (z.B. aus den 1930-er und 1970-er Jahren). Da die Flächen seither bewirtschaftet wurden, ist tatsächlich inzwischen von geringeren Wertigkeiten auszugehen.

Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandboden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Beratungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten eingestuft.



Auswertung der Bodenzahl, Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 24.09.25)
 schwarz gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich beinhaltet im Süden entlang des Sothbaches gem. NIBIS-Kartenserver Boden mit hohen Kohlenstoffgehalten. Es handelt sich bei der Fläche um Niedermoor. Weitere Flächen mit kohlenstoffreichen Böden befinden sich südwestlich des Geltungsbereiches, nördlich der Ortslage von Grebshorn und nördlich von der Ortslage Eldingen. Diese Flächen liegen überwiegend in Waldgebieten. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die häufig als Biotop gesetzlich geschützt sind oder sich in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Grebshorn keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Norden und im mittleren Bereich Plangebiets im Frühjahr bei 2 „mittel trocken“. Dazwischen liegt ein Bereich mit 6 „stark frisch“ sowie ein kleiner Bereich im Nordosten bei 3 „schwach trocken“. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt bei 5 „mittel frisch“ und am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Sommer liegt die Feuchtestufe im nördlichen Bereich hauptsächlich bei 2 „mittel trocken“ und im südlichen Bereich

hauptsächlich bei 5 „mittel frisch“ sowie am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Eldingen weist das Plangebiet somit eine geringere oder gleichwertige Feuchtstufe auf. **Es muss zur Bewirtschaftung intensiv beregnet werden.** Flächen mit der Feuchtstufe 1 und 2 sind in der Gemeinde Eldingen nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist u.a. aufgrund seiner geringen Acker-/Bodenzahlen, der geringen Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit und der Bewässerungsbedürftigkeit trotz der Definition als Vorsorgegebiet für eine FF-PV-Anlage geeignet. Für den Standort spricht zudem, dass sich 3 Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe befinden, die ihre Energie mit in die Infrastruktur der Solaranlage einspeisen können. Des Weiteren sprechen keine anderen raumordnerische Vorgaben oder sonstigen Aspekte gegen die Fläche.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtstufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnbebauungen, eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen und für eine FF-PV-Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden. **Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.**

Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich in Frage kommt, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Der Biotopverbund (linienhaft) und das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft werden durch die Anlage nicht gestört, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werden. Der Sothbach und dessen Uferbereiche werden nicht verändert. Eine stoffliche Belastung durch benachbarte Ackerflächen entfällt zukünftig, so dass die Biotopverbundfunktion / das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Zudem hält das sonstige Sondergebiet einen Abstand vom Sothbach (ca. 15 m). Weitere Ausführungen befinden sich im Umweltbericht (s. Kap. 2.2.2.2 „Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Konkretisierungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein **Wald**. Allerdings grenzt nördlich und nordöstlich direkt an den Geltungsbereich eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 78 m). Zudem grenzt die Spitze eines Waldes, getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an. Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächensolaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Von den nördlichen/nordöstlichen Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zur Solaranlage eingehalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünflächen“ dargestellt. Zur südöstlichen Waldfläche kann die verbindliche Bauleitplanung den Abstand auf 50 m bis zur Solaranlage konkretisieren. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie des Waldrandes mit seinen Lebensgemeinschaften wird so vermieden. Auch wird damit der Gefahrenabwehr nachgekommen. Zudem handelt es sich bei einer Solaranlage nicht um eine

„Bebauung“ mit Gebäuden im herkömmlichen Sinn. Es erfolgen durch die Solaranlage keine negativen Beeinträchtigungen auf den Wald im Umfeld. Bei der südlich gelegenen Waldfläche handelt es sich nur um eine Ecke, die an den Geltungsbereich grenzt. Diese ist durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben von der Ecke des Plangebietes getrennt. Somit entstehen auch hier keine Beeinträchtigungen des Waldes bzw. dessen Rand und Lebensraum.

Die mit 25 m nordwestlich und ca. 175 m südwestlich Abstand befindlichen **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sowie das südöstliche **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** werden durch die Planung nicht betroffen, da sie weit genug entfernt sind, die baulichen Anlagen in ihrer Dimension begrenzt und das Plangebiet eingegrünt wird. Zudem besteht durch die unmittelbar östlich/südöstlich angrenzenden Windenergieanlagen bereits eine Störung des Landschaftsbildes.

Das Planvorhaben widerspricht aus den zuvor genannten Gründen auch dem **Vorsorgegebiet für die Erholung**, dem nordöstlich gelegenen **Vorbehaltsgebiet Erholung** und dem **Naturpark** nicht. Der Geltungsbereich selbst hat zzt. aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung für die Erholung. Durch die östlich/südöstlich unmittelbar angrenzenden Windenergieanlagen besteht bereits eine Störung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Eingrünung des Plangebietes aus der Blickrichtung von Wegen wird dieses nicht nachteilig beeinträchtigt.

Das **Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung** wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versiegelungen erfolgen in sehr untergeordneter Form und das Niederschlagswasser kann ohne Probleme versickern. Die Fläche wird aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Dies kommt der Grundwasserneubildung zugute. Einträge in das Grundwasser sind bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird der Nitratreintrag sowie die Belastung durch Pflanzenschutzmittel durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in extensives Grünland eher verringert.

Das nördlich gelegene **Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdöl)** wird nicht beeinträchtigt. Die Rohrfernleitung wird in der Planung berücksichtigt und kann erhalten bleiben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ziele, Grundsätze und sonstig Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Diese sind ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet widerspricht den Kriterien nicht. Eine Konkretisierung hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Gem. Steuerungsrahmen ist die Vereinbarkeit der PV-FFA und landwirtschaftlichen Belangen gutachterlich nachzuweisen. In diesem Zuge ist ein landwirtschaftliches Fachgutachten vorzulegen. Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Hiernach sind die Flächen geeignet, da sie nur eine geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit aufweisen und entsprechend beregnet werden müssen, Die Böden auf Grundlage der Reichsbodenschätzung nur mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten

eingestuft werden und die betroffenen Landwirte durch die nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden (s. auch Kap. 10.2 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“).

Im Steuerungsrahmen ist eine Gesamtfläche für PV-Freiflächenanlagen von ca. 248 ha für das Samtgemeindegebiet festgelegt. Dies entspricht 1,5 % des Samtgemeinde-Gebietes. Pro Mitglieds-gemeinde ist grundsätzlich eine Obergrenze 50 ha für PV-Anlagen festgelegt. Dabei ist die überplante Bruttofläche maßgebend. Die Flächennutzungsplan-Änderung sieht ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ von 50,38 ha vor. In der verbindlichen Bauleitplanung wird dies konkretisiert, so dass dort durch entsprechende Ausgestaltung von z.B. Grün- und Wasserflächen ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ unter 50 ha verbleibt. Das Kriterium wird somit eingehalten.

3.2.2 Gemeinde Eldingen: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Konkretisierend zum „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Samtgemeinde Lachendorf hat die Gemeinde Eldingen „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Gemeinde Eldingen definiert. Diese betreffen die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Das vorliegende Gebiet widerspricht den Kriterien nicht.

3.2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Nordosten durchquert eine unterirdische Hauptversorgungsleitung, Zweckbestimmung „Erdöl“ das Plangebiet.

Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ ermöglicht keine Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Darstellung im wirksamen F-Plan		Darstellung in der 59. F-Plan-Änderung	
• Flächen für die Landwirtschaft	60,67 ha	• sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	50,38 ha
		• private Grünflächen	10,29 ha
Summe	60,67 ha	Summe	60,67 ha

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 59. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Zwischen dem nördlich und nordöstlich angrenzenden Wald und dem Solarpark sind (private) Grünflächen vorgesehen, die als Abstandsfläche zum Schutz des angrenzenden Waldes und bei Bedarf als Kompensationsfläche dienen. Zudem sind Grünflächen entlang des Wirtschaftsweges im mittleren

Bereich und südlich des Zarenholzer Weges geplant. Diese sind als Wildkorridore und für den Artenschutz vorgesehen. Die Flächen werden daher als „private Grünflächen“ dargestellt.

Die unterirdische Hauptversorgungsleitung, Zweckbestimmung „Erdöl“ wird weiterhin nachrichtlich dargestellt.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ wird festgelegt, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass sie wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden kann. Hierfür ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan zu gegebener Zeit wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Bei der Rückführung ist der Biotop- und Artenschutz zu beachten und es sind ggf. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

5 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Es ist geplant, den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Als Netzanschlusspunkt wird zzt. ein neues Umspannwerk neben dem vorhandenen Umspannwerk in Lachendorf errichtet.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung (AGBF) über einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vereinbart, dass der Vorhabenträger die Löschwasserversorgung zu gewährleisten hat.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Erdölleitung

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine unterirdische Ölleitung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Diese ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Der Schutzbereich der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert. Bei nachfolgenden Planungen sind die Schutzanweisungen für Erdgas und Erdölleitungen des Betreibers zu beachten.

6.2 Bohrlöcher

Im Änderungsbereich befindet sich drei verfüllte Bohrung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Es handelt sich hierbei um die Bohrung „Eldingen 106“ (im Norden) sowie die Bohrungen „Eldingen 26“ (nördlich des Zahrenholzer Weges) und „Eldingen 66“ (südlich des Zahrenholzer Weges).

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Die Bohrungen müssen

jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar sein.

Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören.

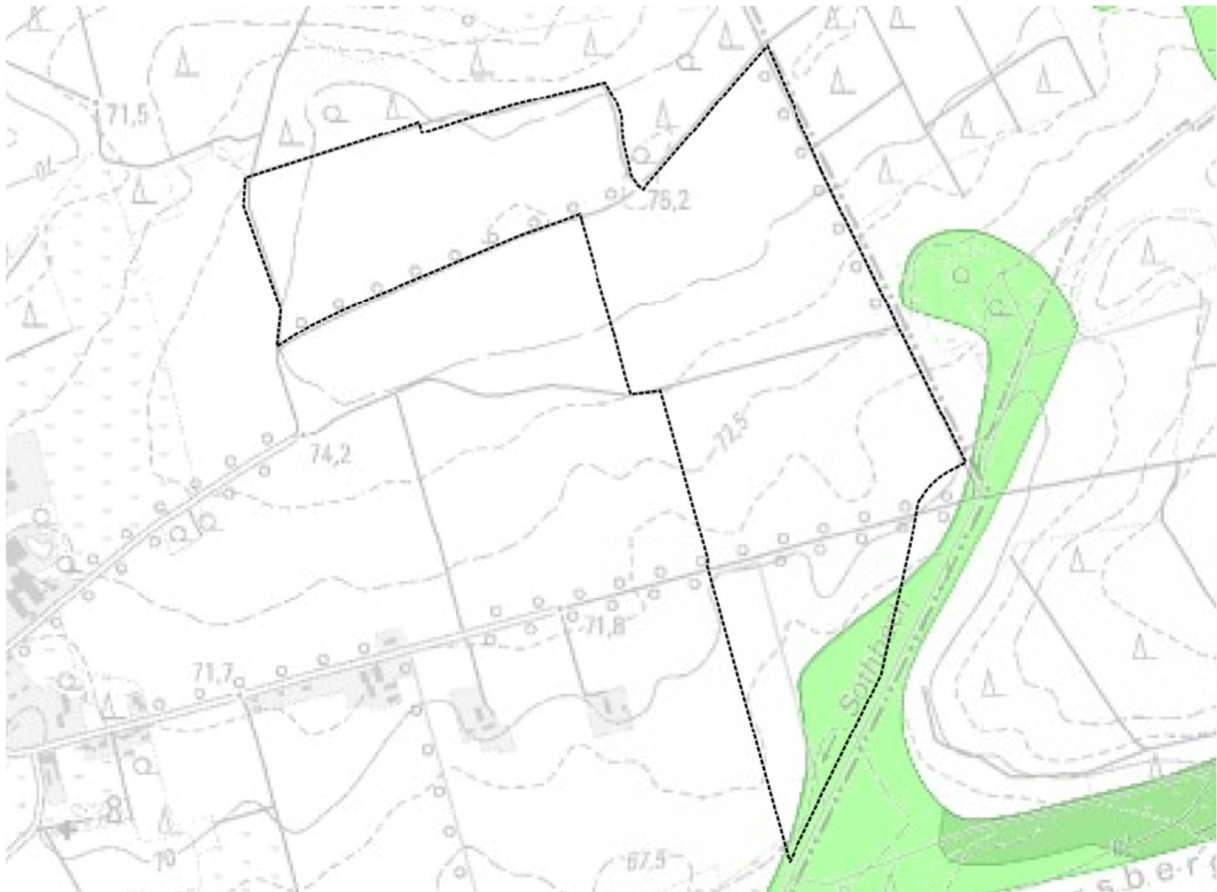
Die Vorgaben sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

6.3 Kampfmittel

Gemäß dem Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Luftbildauswertung hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Das LGLN weist jedoch darauf hin, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können.

6.4 Niedermoorböden



*Kohlenstoffreiche Böden, Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 12.09.24)
schwarz gestrichelt: Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung*

Im südöstlichen Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich Niedermoorböden (s. Abbildung oben). In diesem Bereich sollen zur Vermeidung und Verminderungen von Beeinträchtigungen keine Nebenanlagen (Trafostationen, Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung) errichtet werden. Das im

Bereich der Niedermoorböden anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Niedermoorböden zur Versickerung zu bringen. Die Punkte sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

Eine möglicherweise beabsichtigte Vernässung der Moorböden durch Dritte aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes ist zu tolerieren.

7 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf die Umgebung

Westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m eine bewohnte Hofstelle, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in ca. 420 m westlich vom Plangebiet. Entlang des Zahrenholzer Weges liegen einige einzelne Wohngebäude mit einem Abstand von mindestens 550 m.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Grebshorn befindet sich ca. 550 m bis 1.000 m westlich vom Plangebiet.

Ausgewiesene Wander-/Spazierwege sind im oder am Gebiet nicht vorhanden. Das Gebiet hat daher eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung. Zudem ist es durch 2 östlich bzw. südöstlich angrenzende Windenergieanlagen vorgeprägt.

Zur Eingrünung des Solarparks kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Hecke vorgesehen werden. Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches sind durch den Betrieb der Anlage (Lärm, Blendwirkungen, Erschütterungen oder Schwingungen) auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten.

Erheblicher Verkehr entsteht durch den Betrieb der geplanten Anlagen ebenfalls nicht.

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben ergeben sich aus den o. g. Gründen voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der weiteren Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen oder sonstigen Nutzungen (s. auch folgende Kapitel).

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Nördlich grenzt direkt eine Waldfläche an. Östlich (Abstand ca. 95 m), südöstlich (Abstand ca. 78 m) und südlich (Abstand ca. 15 m) grenzen weitere Waldflächen an. Ansonsten grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf. Im nördlichen Bereich sind Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit dargestellt, die über das Plangebiet hinausgehen. Die Karte zur Ertragsfähigkeit ist Grundlage für die Darstellung eines Vorsorgegebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005. Die abstrakte Darstellung der Ertragsfähigkeit im M. 1:50.000 wird durch die Acker-/Bodenzahlen im M. 1:5.000 konkretisiert (s. Karte in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“). Innerhalb des Geltungsbereiches stellt der NIBIS-Kartenserver überwiegend sehr geringe und geringe Acker-/Bodenzahlen dar. So sind nördlich des Zahrenholzer Weges größtenteils 22/25 (Ackerzahl/Bodenzahl) und in einem kleinen Bereich 30/32 gelistet. Südlich des Zahrenholzer Weges werden größtenteils 28/30 und in einem kleinen Bereich im

Südosten des Plangebietes 36/29 Ackerzahl/Bodenzahl sowie zwei Flächen mit Grünlandzahlen von 42/42 und 35/35 gelistet. Diese Flächen mit mittlere Acker-/Boden- bzw. Grünlandzahl liegen außerhalb des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft und stellen flächenmäßig nur einen untergeordneten Bereich dar, der sich herausgelöst nicht bewirtschaften ließe. Zudem ist die Definition der Acker-/Boden- und Grünlandzahlen teilweise sehr alt (z.B. aus den 1930-er und 1970-er Jahren). Da die Flächen seither bewirtschaftet wurden, ist tatsächlich inzwischen von geringeren Wertigkeiten auszugehen.

Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandboden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Beratungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten eingestuft. Zudem wurde die Betroffenheit der Landwirte beurteilt. Eine Gefährdung der wirtschaftliche Existenz wurde vom Beratungsring Celle e.V. ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich beinhaltet im Süden entlang des Sothbaches gem. NIBIS-Kartenserver Boden mit hohen Kohlenstoffgehalten. Es handelt sich bei der Fläche um Niedermoor. Weitere Flächen mit kohlenstoffreichen Böden befinden sich südwestlich des Geltungsbereiches, nördlich der Ortslage von Grebshorn und nördlich von der Ortslage Eldingen. Diese Flächen liegen überwiegend in Waldgebieten. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die sich häufig in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Grebshorn keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Norden und im mittlere Bereich Plangebiets im Frühjahr bei 2 „mittel trocken“. Dazwischen liegt ein Bereich mit 6 „stark frisch“ sowie ein kleiner Bereich im Nordosten bei 3 „schwach trocken“. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt bei 5 „mittel frisch“ und am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Sommer liegt die Feuchtestufe im nördlichen Bereich hauptsächlich bei 2 „mittel trocken“ und im südlichen Bereich hauptsächlich bei 5 „mittel frisch“ sowie am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Eldingen weist das Plangebiet somit eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf. Es muss zur Bewirtschaftung intensiv beregnet werden. Flächen mit der Feuchtestufe 1 und 2 sind in der Gemeinde Eldingen nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist u.a. aufgrund seiner geringen Acker-/Bodenzahlen, der geringen Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit und der Bewässerungsbedürftigkeit trotz der Definition als Vorsorgegebiet für eine FF-PV-Anlage geeignet. Für den Standort spricht zudem, dass sich 3 Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe befinden, die ihre Energie mit in die Infrastruktur der Solaranlage einspeisen können. Des Weiteren sprechen keine anderen raumordnerische Vorgaben oder sonstigen Aspekte gegen die Fläche.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnbebauungen und eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen.

Das Gebiet ist deshalb für die Solaranlage besser (oder mindestens ebenso gut) geeignet wie Gebiete im Umfeld.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des

Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden. Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich in Frage kommt, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Wald. Allerdings grenzt nördlich und nordöstlich direkt an den Geltungsbereich eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 78 m). Zudem grenzt die Spitze eines Waldes, getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächensolaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Von den nördlichen/nordöstlichen Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zur Solaranlage eingehalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünflächen“ dargestellt. Zur südöstlichen Waldfläche kann die verbindliche Bauleitplanung den Abstand auf 50 m bis zur Solaranlage konkretisieren. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie des Waldrandes mit seinen Lebensgemeinschaften wird so vermieden. Auch wird damit der Gefahrenabwehr nachgekommen. Zudem handelt es sich bei einer Solaranlage nicht um eine „Bebauung“ mit Gebäuden im herkömmlichen Sinn. Es erfolgen durch die Solaranlage keine negativen Beeinträchtigungen auf den Wald im Umfeld. Bei der südlich gelegenen Waldfläche handelt es sich nur um eine Ecke, die an den Geltungsbereich grenzt. Diese ist durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben von der Ecke des Plangebietes getrennt. Somit entstehen auch hier keine Beeinträchtigungen des Waldes bzw. dessen Rand und Lebensraum.

Mit den umfassenden Grünflächen zwischen Wald und Solarpark sowie im Gebiet entstehen Korridore, die den Tieren weiterhin als Lebens- und Bewegungsraum dienen.

Die Wanderkorridore liegen bis auf eine Ausnahme nicht an Straßen bzw. Wirtschaftswegen und entsprechen somit den Vorgaben. Der eine Wirtschaftsweg wird kaum befahren und dient lediglich der Erschließung, so dass davon auszugehen ist, dass dieser Weg der Funktion als Wildwechsel nicht entgegensteht, zumal die Nutzung des Weges tagsüber überwiegend außerhalb der Hauptaktivitätsphasen des Wildes erfolgt.

Die Korridore entsprechen in Abstand und Dimension den Empfehlungen des sog. NLT-Papieres 2023. Das Solarfeld selbst kann ebenfalls für kleinere Tiere nutzbar bleiben (s. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“).

Die Jagdfunktion wird allerdings durch die Planung beeinträchtigt, da das Gebiet selbst nicht mehr für diese Zwecke zur Verfügung steht.

Laut Landkreis Celle (Abteilung Jagd) wurde der Bereich zweimal durch einen jagdfachlichen Berater aufgesucht und ein entsprechendes Fährtenbild festgestellt. Auch im Rahmen einer Besenderungssaktion von Rotwild in den Jahren 2008 bis 2011 sei zumindest für einen besenderten Hirsch die Nutzung des Wechsels nachgewiesen. Es wird empfohlen, den Geltungsbereich im Osten deutlich zu verkleinern. Würde dem Vorschlag der Abt. Jagd nachgekommen, würde (zu) viel Fläche verloren gehen, die der erneuerbaren Energie nicht mehr zur Verfügung stünde.

Die Entwicklung von Flächen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen, unterliegt gem. § 2

EEG dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und gilt als vorrangiger Belang.

Als Kompromiss wurde der Solarpark zu Gunsten des Wildwechsels in Richtung Osten dahingehend verkleinert, dass im Bereich der Windräder (Baulast) und entlang des Sothbaches ein größerer Bereich freigehalten und als Grünfläche dargestellt bzw. aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde.

Damit wird sowohl dem Belang der Jagd/des Wildwechsels als auch dem Belang der Energiegewinnung nachgekommen.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zu den Belangen der Jagd aber insgesamt zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind der Begründung Teil 2 „Umweltbericht“ zu entnehmen.

Durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, _____._____._____

.....
Planverfasser/-in

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht in seiner Sitzung am _____._____._____ beschlossen.

Lachendorf, _____._____._____

(Sudenburg).....
Samtgemeindebürgermeisterin